

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig, Rosa
General Nr. 22

Verlagsort: Leipzig 2188
Stadtkasse Rosa Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Meisa, sowie den Gemeinderat Gröbha.

Nr. 131.

Sonnabend, 8. Juni 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, ...
Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für
das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; getraubender und tabellarischer Satz ent-
sprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Keine Tarife. Vermittelter Rabatt erlischt, wenn der Betrag erfüllt, durch die höhere Gewalt - Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des
Betriebs der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten - hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Bauer & Binstorf, Meisa, Reichstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Böhmel, Meisa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Meisa.

Verkehrsverbot.

I. Wer aus dem Bezirke einer Amtshauptmannschaft oder dem einer Bezirks-
freien Stadt ausfahren will, bedarf hierzu der Genehmigung der Amtshauptmannschaft,
in der bezirksfreien Stadt der des Stadtrates. Die Güterabfertigungsstellen der Eisen-
bahn und die der Elbe-Schiffahrt werden die Verladung von Neu nur übernehmen, wenn
der Verleger die Genehmigung der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrates durch Vor-
lage eines von der zuständigen Behörde abgestempelter Frachttickets oder Konnossements
nachweist.

Die Beschränkung des Verkehrs mit Neu ist von der Amtshauptmannschaft, in den bezirks-
freien Städten vom Stadtrat durch amtliche Bekanntmachung für ihren Bezirk auf-
zuzubehalten, sobald das ihnen unterlegte Lieferungsstell erfüllt ist.

II. Die Ausführung von Neu ohne die nach Absatz I erforderliche Genehmigung
der Amtshauptmannschaft oder des Stadtrates wird nach §§ 7, 10 der Verordnung über
den Verkehr mit Neu aus der Erste 1918 vom 1. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr
und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die
strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Dresden, am 5. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

872 V F
2591

Laubheu betreffend.

Bei dem allgemein herrschenden großen Mangel an Futtermitteln muß auch alles
erreichbare und brauchbare Laub genutzt werden. Jetzt ist die beste Zeit zum Sammeln,
die Sammlung kann später fortgesetzt werden, insbesondere an denjenigen Stellen, wo durch
Betreten von Graslandbereichen zur Zeit vor dem Mähen Schaden erwachsen würde.

Vor allem wird es sich empfehlen, die Sammlung von Schulkindern unter Aufsicht
der Herren Lehrer vorzunehmen.

Die an die Ortsamtsstellen verordneten Merkblätter enthalten das Nähere über
Entschädigung an die Besitzer, Sammelort und dergl. in übersichtlicher Darstellung.

Ortsamtsstellen, die den besten Erfolg in der Werbung von Laubheu aufzuweisen
haben, können besondere Belohnungen gewährt werden.

Gesammelt werden kann Laub mit Ausnahme von Goldregen, Traubenkiesche,
Mispel, Faulbaum, Weiden, von allen Laubbäumen, Sträuchern, auch von Schilfröhren
und Döbblämmen.

Alle Besitzer solcher Laubgehölze werden dringend ersucht, soweit sie nicht selbst von
der Nutzung Gebrauch machen wollen, die Sammlung von Laub den Ortsamtsstellen zu
gestatten und dadurch fördern zu helfen.

Einkaufsstellen sind nach Mitteilung der Kreisamtsstelle F. C. Schulze in
Großenhain folgende:

Otto Richter in Weiba	F. C. Schulze in Großenhain
Oswald Förster in Braunsitz	C. W. Schächel in Weiskow
Wig. Donath in Glaubitz	C. W. Schächel in Böhlitz b. G.
Anton Schuster in Wilsdorf	Robert Kaula in Schönfeld
Otto Leuschner in Gröbha	Arthur Lehmann in Radeburg.

Großenhain, am 5. Juni 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Vertilgung und Sädhigung.

Meisa, den 8. Juni 1918.

Ausscheidung. Frau Minna Gänge, Feld-
straße 12, hier, wohnhaft, die seit 1901 im Artl. Depot
Meisa beschlagnahmt ist, erhielt die Friedrich August-Medaille in
Bronze mit Spange.

Einbruchdiebstahl. In vergangener Nacht
ist in dem Güterabfertigungsbau der Strommelerei
am Heiligen Elster ein Einbruch verübt worden, wobei
etwa 200 Stück 10 Pfund-Weißbrotkörbe zu je 10 Ab-
schnitten über 500 Gramm Gewicht, etwa 100 Stück 1 Pfund-
Weißbrotkörbe zu je 10 Abschnitten über 50 Gramm Ge-
wicht und 4 rote Lebensmittelkarten für Bismarckbrot ge-
stohlen worden sind. Die 10 Pfund-Weißbrotkörbe sind
vermutlich mit den laufenden Seriennummern 58201 bis
58400 und die 1 Pfund-Weißbrotkörbe mit den laufenden
Seriennummern 20101 bis 20200 versehen. Da es sich um
einen ansehnlichen Markenbrotbestand handelt, werden das
Publikum und insbesondere die Bäckereimeister im Interesse
der allgemeinen Versorgung gebeten, aufmerksam zu sein
und beim Ankauf der Marken sofort Ausweis zu erheben.

Die bei dem Einbruch im Garnison-Lazarett entwendeten
Schinken sind wiedererlangt worden. Sie wurden auf dem
städtischen Bauhof aufgefunden, wo sie die Täter versteckt
hatten.

Lautenabend. Mit ihrem geliebten Lauten-
abend gaben Lieselott und Conrad Berner eine
Veranstaltung von ganz apertem Reize. Die Gediegenheit
der Darbietungen war zunächst garantiert durch erstklassige
Instrumente alter italienischer Meister. So spielte Conrad
Berner z. B. eine wertvolle Viola d'amour und erzielte
mit der ihm eigenen vollkommenen Technik auf dieser seltenen
gehörten Art der Violen nahezu orchesterliche Wirkungen.
Von besonderem Wohlklang war auch die Gitarre, deren
Saiten prächtige Glockentöne erklingen ließen. Ein
ebenso edles und altes Stück stellte die Violine dar. Und
aus diesen Instrumenten grellen Alters erblühte
unter den Griffen des Künstlerpaars in der Tracht, die
dem vorwärtlichen Salon eigen war, ein äppiges musika-
lisches Leben. Was waren die Jubler in diese eigenartige,
seltene und köstliche Kunst eingestimmt, und drängen im
Garten begann die Amsel mitzumuscheln. Lieselott Berner
sang, in der akustisch ungünstigen Veere des Saales oft
nicht leicht verständlich, aber stimmlich recht ansprechend
alte und neuere Weisen, zum großen Teile von ihrem
Gatten auf der Viola d'amour oder Violine begleitet. In
einem entzückenden Kunstwerke gestaltete sich der Vortrag
des irischen Volksliedes „Lang ist es her“ mit obligater
Violine und mit in einigen Taktten ganz reizvoller kano-
nischer Stimmlührung. Eine Ueberraschung brachte das
D-Dur-(Es-Dur)-Konzert von Paganini - mit Begleitung
der Violine! Das war in jeder Beziehung original und
lang dabei doch so nett. Allerdings waren an die tech-
nische Fertigkeit der Lautenspielerin ganz erhebliche Anfor-
derungen gestellt. Und wie der Partner mit den Wajlfati,
Springbogen Flageolett und Doppelflageolett, Oktaven,

Alforden und doppelgriffigen Trillern, ganz in der Art
Paganinis, auf den Saiten duchtäblich aber unsehbar
sicher umsprang, das berechtigt ihn, der übrigen auch in
der Cantilene Hervorragendes leistete, sich getrost neben die
gegenwärtigen Meister des Violinspiels zu stellen. Weiter
war der Konzertsaal nur schlecht beleuchtet. Daß dabei die
liebenswürdigen Künstler so unbedroht musizierten und
die Vortragssolge außerdem noch erweiterten, macht die
Bekanntmachung mit ihnen noch wertvoller.

Die Kartoffelvorräte lassen es, wie uns
aus Berlin gemeldet wird, als wahrscheinlich erscheinen,
daß während der letzten Wochen vor der neuen Kartoffel-
ernte eine Einschränkung der bisherigen 7 Pfund Wochen-
ration erforderlich sein wird. Da es völlig kartoffellose
Wochen geben wird, steht noch dahin.

Obhutstellen für kleine Kinder. Wir
gehen der Entzeit entgegen und müssen Sie bedarf gerade
in diesem Jahre der Zusammenfassung aller vermeintlichen
Kräfte, um die Ernte gut und schnell heranzubringen. Die
Aussichten dafür wären schlimm ohne die Mithilfe unzer-
taplerer Frauen auf dem Lande. Aus ihnen aber diese an-
strengende Arbeit zu ermöglichen, gilt es unabweislich sich
ihrer Kinder anzunehmen. In Weußen, im Rheinland,
von katholischer und protestantischer Seite hat man bereits
angefangen, Obhutstellen für die Entzeit einzurichten, in
denen die Kleinen gepflegt, bedürft und erzogen werden, bis
die Mütter sich ihnen wieder ganz widmen können. Auch
Sachsen darf darin nicht zurückbleiben! Ein Aufruf des
Landesverbandes für christlichen Frauendienst an alle
Frauenvereine und Pfarrämter auf dem Lande, veranlaßt
von den Kriegsamtsstellen und unterstützt von den Behör-
den, regt die Errichtung von Obhutstellen an. Sowohl
pekuniäre Beihilfen, wie auch eine 8 tägige Anleitung in
Form eines Lehrganges für solche, die mit der Leitung der
Obhutstellen betraut werden sollen, bieten hilsreiche Hand
dafür. Der Lehrgang findet vom 17.-24. Juni in Dres-
den statt. Auskunft erteilt der Landesverband für christ-
lichen Frauendienst, Dresden-N. Kaulbachstr. 7. Möchte
die Sache in reichem Maße Verständnis finden, zum Westen
unserer Ernte und unserer Kinder.

Ausdehnung des Tischwäsche-Verbots.
Die fortschreitende Anknappung an Wäsche hat die Reichs-
bekleidungsstelle gezwungen, das Verbot der Ueberlassung
von Mund- und Tischtüchern in Gastwirtschaften und derg-
leichen zu verallgemeinern. Die Wälderungsverordnung vom
25. August 1917, die das Bedecken schlechter, mit Gewebe-
überzogenen verlebener Tische zuließ, mußte aufgehoben
werden, zumal sie weitgehend zur Verleugung geführt
hatte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch den schlechte-
ren Tischplatten trotz mancher Schwierigkeiten in der
Kriegszeit in mannigfacher Weise ein gutes Aussehen ge-
geben werden kann. Die hierbei entstehenden Kosten wer-
den durch die Ersparnis des Wäschegeldes meist völlig
wettgemacht. Die Molton-, Fries- oder dergl. Ueberzüge
können im Betriebe als Schürer- oder Wischtücher oder zu
sonstigen Wirtschaftszwecken Verwendung finden. Für alle
Lokale wird durch die neue Bekanntmachung der Reichs-

Speisefettmarken betr.

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Butterverkaufsstellen Speisefett-
marken aus früherer Zeit, also gegenwärtig nicht mehr gültige oder solche von anderen
Kommunalverbänden mit Butter geliefert haben. Eine derartige Abforderung von Butter
ist unredtmäßig. Die Belieferung solcher Marken seitens der örtlichen Sammel- und
Verkaufsstellen darf schlechterdings nicht stattfinden. Die etwa weiterhin noch vorgelegten
nicht gültigen Speisefettmarken sind von sämtlichen Verkaufsstellen zurückzubehalten und
unter Feststellung der Namen der Ueberbringer hierher abzuliefern. Die Belieferung der
Speisefettmarken hat nur für die Zeit, für die sie nach dem Aufdruck gelten, zu erfolgen.
Zusammenfassend werden nach Punkt 10 der Bekanntmachung des Kommunalver-
bandes vom 1. November 1917 befristet.

Großenhain, am 6. Juni 1918.

692 a IV.

Der Kommunalverband.

Nachziehung in Gröbha.

Die in diesem Jahre vorzunehmende Nachziehung findet nach einer Anordnung für
die hiesige Gemeinde

am 11. Juni 1918 vorm. 11-12 und nachm. 2-6 Uhr,
am 12. Juni 1918 vorm. 8-12 und nachm. 2-6 Uhr und
am 13. Juni 1918 vorm. 8-12 und nachm. 2-6 Uhr

im Gasthause zum Anker statt.

Jeder, der eichpflichtige Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge für Flüssig-
keiten, Dohlnaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände, Gewichte und Waagen mit
Ausnahme der in den nächsten zwei Abschnitten bezeichneten, im öffentlichen Verkehr ver-
wendet, hat sie in der von uns noch zu bestimmenden Zeit in reinlichem Zustande pünkt-
lich zur Nachziehung vorzulegen.

Für Waagen, die für eine größte zulässige Last von 3000 kg und darüber be-
stimmt sind und für festfundamentierte Waagen ist die Nachziehung nach Ablauf der
dreijährigen Frist bei dem Gauprüfamt zu beantragen.

Die Nachziehung der Meßgeräte, die am Gebrauchsorte in nicht oder nur schwer lö-
sbare Weise befestigt sind, oder deren Beschaffenheit zur Nachziehungsstelle wegen ihrer
Größe und sonstigen Beschaffenheit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, erfolgt
an Ort und Stelle. Die Besitzer solcher Meßgeräte haben sie aber bei Beginn der Nach-
ziehung dem Gauprüfamt anzumelden, der die Zeit der Nachziehung bestimmen wird.

Im übrigen ist auch jeder Landwirt, der die Erzeugnisse seiner Wirtschaft (Zeld-
früchte, Obst, Vieh, Milch, Butter usw.) zu verkaufen und hierbei zu wiegen oder zu
messen pflegt, verpflichtet, die Nachziehung seiner Waagen, Gewichte und Maße vor-
zunehmen zu lassen. Auf den größeren oder geringeren Umfang kommt es hierbei nicht an.

Der von den Landwirten und vielen anderen Personen häufig erhobene Einwand,
daß sie ihre Waagen nicht in Gebrauch nehmen, vielmehr ihre Erzeugnisse ohne vor-
heriges Abwiegen verkaufen, wird der Regel nach als unbeachtlich zurückgewiesen.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Nachziehungsgebühren sofort
bei der Nachziehung zu entrichten sind.

Gröbha, Elbe, am 7. Juni 1918.

Der Gemeindevorstand.

bekleidungsstelle vom 8. Juni 1918 gleiches Recht ge-
schaffen. Aber nicht nur die gewerblichen Gastwirtschaften,
sondern alle Betriebe, die Tischtücher - wenn auch nur im
Lebensbetriebe - auf entgeltliche Verabfolgung von
Lebens- oder Genusmitteln gerichtet sind, werden von dem
Tischwäscheverbot betroffen. Also nicht nur Gastwirt-
schaften, sondern auch Vereine, Kasinos, Kantinen, Heine
allez Art dürfen ihren Gästen keine Mund- und Tischtücher
mehr überlassen. Es bleibt sich gleich, ob die Betriebe aus
der Verabfolgung von Speisen und Getränken einen Ge-
winn ziehen oder nicht. Es genügt, daß dafür in irgend-
einer Weise ein Entgelt berechnet wird, das auch in dem
Beitrag als Angehöriger eines Clubs, Vereins oder eines
Penslonates, eines Heimes liegen kann. Auch, wenn der
Hauptzweck des Unternehmens nicht auf die Ueberverab-
folgung gerichtet ist, sondern diese nur nebenher erfolgt,
dürfen Tischtücher nicht mehr gegeben werden. Tischtücher
aus reinen Vapiergeweben dürfen nach wie vor ver-
wendet werden. Mit Vertilgung und Wäschbarkeit solcher
Tischtücher sind insoweit weitgehende Fortschritte erzielt
worden. Die durch das völlige Verbot der Tischbedeckung
entbehrlich werdenden Tischtücher aus Papierstoffen müssen
der Allgemeinheit anderweitig dienbar gemacht werden.
Die Reichsbekleidungsstelle sieht sich im Interesse der Be-
schaffung der dringlichst notwendigen Säuglingswäsche und
sonstigen Bekleidung ungenügend gesonnen, mit größtem
Nachdruck den Verkauf aller in den Betrieben entbehrlichen
Gastwirtschaftswäsche durch ihren amtlichen Einfuhr zu be-
treiben und hat deshalb eine Bekanntmachung erlassen, die
einerseits dem bereitwillig Abliefernden ein Entgegenkom-
men bei der freien Verwendung des ihnen verbleibenden
Restes in Aussicht stellt, andererseits aber bei unbegrün-
deten Ablehnungen Entschärfungen vorzieht.

Kleinhandelspreise für Baumwoll-
nähsäden und Leinwandnähsäden. Da die der
Reichsbekleidungsstelle zur Verfügung stehenden Mengen
an Baumwollnähsäden und Leinwandnähsäden nur äußerst
gering sind, konnte zur Weiterverteilung an das Publikum
in jedem Kommunalverbande nur eine beschränkte Anzahl
Kleinhandler herangezogen werden, die infolgedessen ihren
Verursachern gegenüber eine bevorzugte Stellung ein-
nehmen. Das von der Reichsbekleidungsstelle bei sonstigen
Verteilungen stets bewiesene Bestreben, die in Frage
kommenden Handelstriebe möglichst in vollem Umfange zu
beteiligen, konnte in diesem Falle im Interesse des kausen-
den Publikums nicht verwirklicht werden; umso mehr
mußte es sich die Reichsbekleidungsstelle angelegen sein
lassen, die mit der Verteilung nicht betrauten Kleinhandler
vor weiterer Benachteiligung bei den Nähsädenverteilungen
zu schützen. Solche Benachteiligungen waren aber, wie
zahlreiche Klagen ergeben, dadurch eingetreten, daß einzelne
mit der Verteilung beauftragte Kleinhandler die Nähsäden
auch noch zu Reklamepreisen benutzten, indem sie den fest-
gesetzten Preis noch unterboten und die Ware mit Verlust
verkauften. Aus diesem Grunde hat die Reichsbekleidungs-
stelle jetzt neben dem Fördern oder Annehmen höherer
Preise auch das Fördern oder Annehmen niedrigerer Preise